

Liestal, 2. Februar 2021/SID

Stellungnahme

Vorstoss	Nr. 2020/231
Postulat	von Yves Krebs
Titel:	Temporäre Reduktion der Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h
Antrag	Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

1. Begründung

Wird eine temporäre Temporeduktion angedacht?

Die Lärmbekämpfung im Strassenverkehr setzt an mehreren Stellen an. Hier sind zunächst die Ausrüstung der Fahrzeuge und das Verhalten der Fahrzeugführenden zu erwähnen: Nach Art. 42 Abs. 1 Strassenverkehrsgesetz SVG und Art. 33 Verkehrsregelnverordnung VRV haben Fahrzeugführende u.a. jede vermeidbare Belästigung durch Lärm zu vermeiden. Weiter dürfen nur typengeprüfte Fahrzeuge und Fahrzeugteile in den Verkehr gebracht werden (siehe Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge VTS, SR 741.41). Fahrzeuglenkende, welche mit absichtlich produziertem Motorenlärm durch modifizierte Auspuffsysteme eine übermässige Lärmbelästigung erzeugen, werden im Rahmen der technisch zugelassenen Möglichkeiten sowie der personellen Ressourcen durch die Polizei Basel-Landschaft sanktioniert. Es ist aber festzuhalten, dass absichtlich erzeugter Motorenlärm nicht per se geschwindigkeitsabhängig ist, sondern vielmehr mit dem Fahrstil der Fahrzeuglenkenden zu tun hat, welche sich nicht an die erwähnten Vorschriften halten.

Sodann kann die Lärmbekämpfung auch mit Geschwindigkeitsreduktionen unterstützt werden. Liegt auf begründeten Antrag hin ein in Art. 108 Abs. 2 der Signalisationsverordnung des Bundes (SR 741.21) erwähnter Grund (u.a. übermässige Umweltbelastung infolge Lärm) vor und zeigt das zur Prüfung erforderliche Gutachten, dass eine temporäre Temporeduktion auf Hauptstrassen (z.B. Tempo 30) nötig, zweck- und verhältnismässig ist und keine anderen Massnahmen vorzuziehen sind, so steht der Regierungsrat auch einer temporären Temporeduktion auf Hauptstrassen offen gegenüber. Dabei ist es unerheblich, ob die Massnahme aus Gründen des Lärmschutzes oder aus einem anderen in Art. 108 Abs. 2 erwähnten Grund angezeigt ist. Was die Einführung (Ablauf, Vorgehen usw.) einer abweichenden Höchstgeschwindigkeit anbelangt, verweist der Regierungsrat auf die Beantwortung der Interpellation [2019/114](#) von Jan Kirchmayr: «Tempo 30 auf Kantonsstrassen» vom 07.05.2019, welche ebenso für temporäre Reduktionen der Höchstgeschwindigkeit ihre Gültigkeit hat.

Welche Strassenabschnitte kommen in Frage?

Potenziell kommen für eine abweichende Höchstgeschwindigkeit (z.B. Tempo 30) Strassenabschnitte in Frage, bei welchen mindestens ein in Art. 108 Abs. 2 der Signalisationsverordnung des Bundes erwähnter Grund nachweislich als nötig, zweck- und verhältnismässig beurteilt wird (mittels Gutachten) und keine anderen Massnahmen vorzuziehen sind.

Müssen gesetzliche Grundlagen angepasst werden?

Zur Festlegung/Verfügung einer abweichenden Höchstgeschwindigkeit, auch von temporär gültigen Höchstgeschwindigkeiten, müssen keine gesetzlichen Grundlagen angepasst werden. Die aktuellen Rechtsgrundlagen des Bundes genügen vollständig.

Ist der Regierungsrat bereit, Höchstgeschwindigkeiten auf gewissen Strassenabschnitten aus Gründen des Lärmschutzes zu reduzieren?

Der Regierungsrat verweist an dieser Stelle auch auf die Medienmitteilung der BUD vom 27.05.2020, wonach von vier Leimentaler Gemeinden konkrete Anträge für Tempo 30 im Ortszentrum eingereicht wurden. Diese stützen sich auf einen vorangegangenen gemeinsamen Austausch und ein dabei erörtertes Vorgehen. In einem nächsten Schritt werden die einzelnen Streckenabschnitte durch den Kanton geprüft. Ebenfalls werden durch das Tiefbauamt und die Polizei Basel-Landschaft weitere diesbezügliche Anträge von Gemeinden hinsichtlich der bekannten Kriterien geprüft. Mit diesem Vorgehen bringt der Regierungsrat zum Ausdruck, dass er bereit ist, Anträge auf Einführung von Tempo 30 auf Kantonsstrassen ergebnisoffen zu prüfen. Er zieht dabei auch eine temporäre Reduktion in Betracht, sofern sich dieser Weg als die beste Lösung ist erweist.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat den parlamentarischen Vorstoss entgegenzunehmen und abzuschreiben.